



129/6

Kantonale Planungsstelle SOL
16. DEZ. 1970
Akten Nr.

129/1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Dezember 1970

Nr. 6509

Das Bau-Departement des Kantons Solothurn beabsichtigt, die prekären Strassenverhältnisse bei der Ortsdurchfahrt in Kleinfühl zu sanieren. Die Verkehrsverhältnisse der heutigen Strasse sind wegen der zahlreichen Engpässe und der zusammengedrängten Ueberbauung auf eine lange Strecke äusserst schlecht. Bereits im Jahre 1951 wurde aus diesen Gründen im Zusammenhang mit der Ortsplanung eine Neuanlage der Durchgangsstrasse studiert und von der Gemeinde planlich sichergestellt. Der entsprechende Bebauungsplan ist rechtsgültig. In der Zwischenzeit wurde auf Wunsch der Gemeindebehörde die bestehende Strasse stellenweise verbessert, was sich als Notmassnahme und Teillösung sicher vorteilhaft ausgewirkt hat. Nachdem nun von der Gemeinde weitere Sanierungsmassnahmen mit grossem finanziellem Aufwand gefordert werden, musste abgeklärt werden, ob die im Bebauungsplan vorgesehene, rechtlich sichergestellte Anlage ausgeführt, oder ob die alte Dorfstrasse ausgebaut werden solle. Dieser Entscheid war zu treffen, bevor weitere Mittel erheblichen Umfanges aufgewendet werden mussten. Aufgrund der vom Kant. Tiefbauamt ausgearbeiteten Projektvarianten und Kosten-schätzungen für den Ausbau der bestehenden Strasse und der Neuanlage wurden die planungsmässigen und verkehrstechnischen Gesichtspunkte und die finanziellen Auswirkungen der beiden Varianten einander gegenübergestellt, auf die in der Folge näher einzutreten ist.

Die Strassenstrecke liegt an der internationalen Strasse Nr. 99 Lüssel-Laufen. Die Verkehrsfrequenzen wurden an verschiedenen Tagen durch Zählungen ermittelt. Obwohl die Verkehrsdichte nicht überaus gross ist, muss doch festgestellt werden, dass die Zahl der schweren Lastenzüge sehr hoch ist und dass diese Frequenzen im Schwerverkehr in unserem Kanton nur noch auf den Durchgangsstrassen I. Klasse (Oberer und Unterer Hauenstein, Jurafusstrasse Grenchen-Schönenwerd) übertroffen werden.

Die bestehende Ortsdurchfahrt sollte nicht vorab wegen der schlechten Linienführung, sondern hauptsächlich wegen der zahlreichen Engpässe, die ausserordentlich gefährlich sind, ausgebaut werden. Die notwendige Ausbaubreite wirkt sich natürlich entscheidend auf die entstehenden Kosten aus, da sie bestimmt und festlegt, wie viele Häuser für die Strassenverbreiterung abgebrochen werden müssen. Dies ist der Nachteil des Ausbaues jeder Strasse, die durch Ortsgebiete führt, die beidseitig überbaut ist. Andererseits können bei der Wahl des neuen Strassentrasses südlich der Lützel ohne grosse Schwierigkeiten die Fahrbahn auf 7.50 m und nach Bedarf auf beiden Seiten Trottoirs in einer Breite von 1.50 - 2.00 m erstellt werden. Ein Ausbau in diesem Ausmass, der einer Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus gebührende Beachtung schenkt und eine entsprechende Reserve enthält, kann bei der bestehenden Dorfstrasse praktisch nicht verwirklicht werden, denn die Folge wäre, dass auf einer Seite der Strasse sämtliche Häuser abgebrochen werden müssten. Dieses Vorgehen würde so gewaltige finanzielle Auswirkungen haben und das Dorfbild in einer Art und Weise verändern, dass es aus einleuchtenden Gründen nicht in Frage kommen kann. Massgebendes Kriterium ist daher die Verlegung des unbedingt erforderlichen Ausbaumasses, das nicht übertrieben grosszügig festgesetzt werden soll, andererseits aber doch in einem Ausmass festzulegen ist, dass die Verkehrssicherheit weitgehend gewährleistet wird. Grundlage zur Festlegung der zukünftigen Strassenbreite bilden nach anerkannten Grundsätzen die zu erwartende Verkehrsdichte und die Verkehrsart, zuzüglich die verschiedenen Fahrzeugarten. Zieht man die Anzahl der Schwerfahrzeuge in Betracht, darf man keineswegs unter die Breite von 6.50 m gehen. Die starke Ueberbauung zu beiden Seiten der Strasse würde an sich zwei richtig ausgebaute Trottoirs rechtfertigen. Aus Platzgründen dürfte dies in Kleinlützel kaum möglich sein. Man müsste sich damit begnügen, auf der nördlichen Seite ein Trottoir von 1.75 m zu erstellen und auf der Südseite einen Gehstreifen von 0.75^m vorzusehen, so dass wenigstens ein Ausweichen auf diesen Sicherheitsstreifen möglich wäre. Diese Erfordernisse stellen das unbedingte Minimum dar, das bei

cinem Ausbau zu beachten ist. Mit diesen Ausmassen kommt man auf eine Breite der Strassenanlage von 9.00 m. Dabei wäre es wünschenswert, wenn die Vorplätze für das Passieren der Fussgänger zur Verfügung gestellt werden könnten. Durch diese Ausbaubreite würden jedoch noch ganz erhebliche weitere verkehrstechnische Nachteile entstehen, weil die zahlreichen Garagen- und Hauszufahrten wesentlich verschlechtert würden. Dies hätte zur Folge, dass Ein- und Ausfahrten nur noch mit einem Wendemanöver auf der Durchgangsstrasse möglich wären. Entsprechend erhöhte sich die Unfallgefahr für die Garagenbenützer und die Anwohner. Aus diesen Gründen kommt auch die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), der die beiden Varianten zur Begutachtung unterbreitet wurden, zum Schlusse, dass ein Ausbau der bestehenden Strasse auf eine Fahrbahnbreite von 6.50 m und mit den vorgesehenen Trottoirs mit einer Breite von 1.75 m bzw. 0.75 m Gehstreifen absolut ungenügend sei. Die Gefährdung der Anwohner und Geschäftskunden werde durch den schneller fahrenden Verkehr grösser; diese Lösung wäre im Sinne der Verkehrssicherheit nicht vertretbar. Die heutige Ortsdurchfahrt bildet nämlich das eigentliche Dorfzentrum. Es befinden sich dort weitaus die meisten Gasthäuser und die Ladengeschäfte. Die Abwicklung des Geschäftslebens in der Ortschaft ist zwangsläufig durch den Durchgangsverkehr gestört; andererseits wird dieser Verkehr durch den Zubringerverkehr stark behindert. Bei einem Neubau der geplanten Strasse würde der Durchgangsverkehr umgeleitet und das alte Strassenteilstück würde als Geschäftsstrasse und eigentliche Dorfstrasse wesentliche Vorteile und Erleichterungen erhalten. Die Neuanlage ist allerdings von einer idealen Ortsplanung her auch keine Musterlösung, da sie ebenfalls durch das Dorf führt und deshalb eine unvermeidliche gewisse Teilung desselben mit sich bringt. Dabei ist allerdings zu erwähnen, dass die Linienführung zum grössten Teil längs der Lützel verläuft und deshalb nicht schwerwiegend hinderlich ist, weil ja der Bach in natürliche Weise die Ortschaft, die sich nach Süden entwickelt hat, entzweischneidet. Viel wesentlicher erscheint der Umstand, dass die neue Strasse zwei Kreuzungen entstehen lässt, nämlich beim Milchhaus und bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft. Diese Kreuzungspunkte können jedoch gut ausgebaut und übersichtlich

gestaltet werden. Durch den Neubau einer zweiten Strasse wird ein Teil des Verkehrs nach und von Kleinlützel (Ziel- und Quellverkehr) bereits an den beiden Anschlüssen der Ausbaustrecke aufgenommen; dieser Verkehr dürfte daher auf der neuen Strasse noch kleiner werden. Es ist selbstverständlich, dass die Geschwindigkeit beschränkt werden müsste.

Zu den Gesichtspunkten der Ortsplanung gehören ebenso die Erwägungen über das bestehende Ortsbild. Der alte Dorfkern im Bereiche des Restaurant Tell und der Post bildet ein einheitliches Ganzes und würde durch den Abbruch der verkehrsbehindernden Häuser eine schwere Einbusse erleiden.

II.

Die Ausbaurkosten konnten anhand der vorliegenden Ausbauprojekte ziemlich genau erfasst werden. Der Kostenaufwand für den Erwerb der abzubrechenden Gebäude wurde durch die Schatzungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt der Amtel Dorneck-Thierstein berechnet. Die eingesetzten Preise für den Erwerb von Liegenschaften wurde nach dieser Ermittlungsmethode festgelegt. Die totalen Ausbaurkosten für die Variante "Ausbau der bestehenden Strasse" sind mit 1'600'000.-- Franken veranschlagt. Davon müssten für den Erwerb von Liegenschaften und Land Fr. 975'000.-- aufgewendet werden. Zum Vergleich wurden noch unverbindliche Offerten verschiedener Hauselgentümer eingeholt, die natürlich zu noch höheren Kosten führten. Für die Variante "Neuanlage" belaufen sich die Gesamtkosten auf 1'100'000.-- Franken. Vergleichtman die beiden Gesamtbeträge, unter Einschluss der Instandstellungsarbeiten im Betrage von ca. 160 - 200'000.-- Franken für die alte Kantonsstrasse, so stellt man fest, dass ein Ausbau der bestehenden Strasse beachtlich teurer zu stehen kommt. Die Differenz würde noch wesentlich grösser, wenn die Ausbaubreiten der bestehenden Strassenführung entsprechend der Neuanlage dimensioniert würden. Zu den nicht unbedeutenden Mehrkosten ist zu beachten, dass mit dem Bau einer Neuanlage eine zusätzliche, zweckdienliche Verkehrsfläche geschaffen wird. Der Bau der Neuanlage könnte zum grössten Teil ohne

Verkehrsbehinderung durchgeführt werden, was für den Arbeitsablauf und das Leben der Dorfbevölkerung in der Bauzeit sowie für die Kosten von wesentlich vorteilhafter Auswirkung sein dürfte. Aus allen diesen Gründen ergibt sich, dass eine Neuanlage der Strasse nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan in verkehrstechnischer, wirtschaftlicher und ortsplanerischer Hinsicht ausschlaggebende Vorteile bringt, weshalb diese Lösung auszuführen ist. Vom Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt muss unbedingt abgesehen werden.

III.

Die Bevölkerung von Kleinlützel wurde vom Kanton an einer gut besuchten öffentlichen Orientierungsversammlung vom 27.2.1970 in Anwesenheit des Baudirektors vom Kantonsingenieur eingehend über beide Projektvarianten informiert. Die Diskussion wurde eifrig benützt. An dieser Versammlung war zu erkennen, dass der Variante "Neuanlage" der Vorzug gegeben wurde.

Gestützt auf diese eingehenden Untersuchungen hat das Bau-Departement den Strassen- und Baulinienplan für die Neuanlage der Durchgangsstrasse ausarbeiten lassen. Der Plan gelangte in der Zeit vom 10. August bis 9. September 1970 beim Ammannamt in Kleinlützel und beim Kreisbauamt III in Dornach zur öffentlichen Auflage.

Innert der Auflagefrist gingen vierzehn Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Linus Dreier, Eisenwarenfabrik, Kleinlützel
2. Herrn Brunner-Weber Célestin, Liesbergstrasse 368, Kleinlützel
3. Herrn Roth Fritz, Hauptstrasse 246, Kleinlützel
4. Frau Dreier-Borer Martha, Huggerwaldstrasse 8, Kleinlützel, vertreten durch Herrn Dr. J. Cueni, Advokat und Notar, Laufen
5. Geschwister Anna und Ernst Dreier, Kleinlützel
6. Herrn Stich-Wyser Josef, Mühle, Kleinlützel
7. Herrn Pauli Johann, Sägerei, Kleinlützel, vertreten durch Herrn Dr. M. Altenbach, Advokaturbüro, Balsthal

8. BRU-BU Werke AG, Pfeifenfabrik, Kleinlützel
9. Herrn Josef Hammel-Pfister, Holzhandel, Kleinlützel, an der Einsprachenverhandlung vertreten durch Herrn Dr. J. Cueni, Advokat und Notar in Laufen
10. Herrn Stich-Meyer Paul, Frohmatt 236, Kleinlützel
11. Herrn Stich-Meyer Ernst, Bielstrasse 34a, Kleinlützel
12. Einwohnergemeinde Kleinlützel
13. Herrn Brunner-Christ Josef, Huggerwaldstrasse 9, Kleinlützel
14. Herrn Gunti-Hans Hansruedi, Hauptstrasse 71, Kleinlützel

Beamte des Bau-Departementes führten am 21. Oktober und am 6. November 1970 in Kleinlützel Einspracheverhandlungen durch.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Kleinlützel. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

IV.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprachen Nr. 2, 5, 6, 13 und 14

Sämtliche Einsprecher bemängeln, dass der Auflageplan den Vermerk trägt, wonach im Gebiet der Mühlematten keine Ein- und Ausfahrten an der neuen Durchgangsstrasse gestattet werden. Ueber die Erschliessung dieses Gebietes gebe der Plan jedoch keine Auskunft. Gleichzeitig werden für das durch den Strassenbau benötigte Land Entschädigungsforderungen geltend gemacht.

Die Erschliessung des "Mühlematten"-Gebietes hängt mit der sich im Gange befindlichen Landumlegung zusammen. Es wäre zweckmässig und erwünscht, wenn die Gemeinde in diesem Zusammenhang eine Erschliessungsstrasse zwischen der alten und der neuen Durchgangsstrasse - von der Huggerwaldstrasse Richtung Osten - studieren und planlich sicherstellen liesse. Landumlegung und Erschliessungsstrasse könnten somit im gleichen Verfahren durchgeführt werden. Die Erschliessung für landwirtschaftliche Zwecke kann durch einen Weg nordseits und längs der neuen Durchgangsstrasse über die bestehende Lützelbrücke im östlichen Teil des Gebietes gewährleistet werden. Die Fragen des Landerwerbes und der Entschädigungen bilden Gegenstand eines besonderen Verfahrens, und können daher im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zur Behandlung gebracht werden.

Einsprache Nr. 1

Herr Linus Dreier, Eisenwarenfabrik, erhebt gegen den Auflageplan als solchen keine Einwendungen. Dagegen macht er geltend, dass zufolge der Beanspruchung seines Grundstückes GB Nr. 303 für den Strassenbau die geplante Garagen-Ueberbauung verunmöglicht werde, weshalb er sich einen Realersatz in unmittelbarer Nähe seines Grundstückes vorbehalte. Solche Forderungen des Realersatzes sind in das nachfolgende Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3

Herr Roth Fritz hat seine Einsprache gegen den Plan schriftlich zurückgezogen, nachdem ihm die Zusicherung abgegeben wurde, dass die Entschädigungen in einem besonderen Verfahren zur Absprache gelangen werden. Die Einsprache kann deshalb als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4

Frau Martha Dreier-Borer, vertreten durch Herrn Dr. J. Cueni, Advokat und Notar in Laufen, hat mit Schreiben vom 22.10.1970 ihre Einsprache zurückgezogen, da vom Bau-Departement zugesichert wurde, dass das Wohnhaus Nr. 8 zufolge des Strassenbaues nicht beansprucht werde und somit bestehen bleibe. Es wurde auch die Zusicherung abgegeben, dass die Entschädigungen, allfällige Inkonvenienzen, Anpassungen, usw. im anschliessenden, besonderen Landerwerbsverfahren zur Behandlung gelangen werden. Die Einsprache kann deshalb als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 7

Herr Johann Pauli, Sägewerk in Kleinlützel, vertreten durch Herrn Dr. M. Altenbach, Advokaturbüro in Balsthal, hat am 5.11.1970 seine Einsprache gegen den Auflageplan zurückgezogen. Der Sachbearbeiter des Kantonalen Tiefbauamtes wird vor Beginn des Landerwerbsverfahrens, in welchem die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen zur Absprache gelangen werden, das Trasse der neuen Strasse abstecken und einen genauen Situationsplan des Sägereibetriebes erstellen. Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 8

Die BRU-BU Werke AG, Pfeifenfabrik in Kleinlützel weisen in ihrer Einsprache darauf hin, dass durch die Linienführung der neuen Durchgangsstrasse ein beträchtlicher Teil ihres Fabrikareals beansprucht werde, wodurch jegliche Expansions-Möglichkeit des Betriebes in Frage gestellt wird. Ferner würden die Zu- und Wegfahrten zu den Fabrikations- und Lagergebäuden über die Lützelbrücke wegen der neuen Strasse erschwert oder gar unterbunden.

Es werden auch Inkonvenienzen wegen Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse für eine Wohnung im Untergeschoss des Fabrikgebäudes wegen des vorgesehenen Strassendamms geltend gemacht. Wegen dieses Damms könnte auch das Abfliessen des Regen- und Schneewassers in die Lützel verunmöglicht werden.

Der Sachbearbeiter des Kantonalen Tiefbauamtes wird vor dem Landerwerbsverfahren, das nicht Gegenstand des vorliegenden Planauf-lageverfahrens bildet und in welchem die Entschädigungen, Anpassungen, Regelung der Zu- und Wegfahrten, usw. zur Behandlung gelangen werden, das Areal der Einsprecherin genau aufnehmen und in einem Situationsplan aufzeichnen. Aufgrund eines solchen Detailplanes dürfte es wohl möglich sein, eine gangbare Lösung zu finden. In diesem Sinne ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 9

Herr Josef Hammel-Pfister, Gemeindeammann machte geltend, dass durch die Abzweigung der neuen von der alten Durchgangsstrasse die Ein- und Ausfahrt bei seiner Liegenschaft GB Nr. 2833 erheblich erschwert werde und dass er nicht bereit sei, das für den Strassenbau erforderliche Land abzutreten.

Hierauf hat das Ingenieurbüro Emch & Berger, Solothurn, die Richtung und die Höhen der neuen Strasse und der Zufahrt zur Liegenschaft Hammel im Gelände profiliert. Dabei zeigte es sich, dass der vorgesehene Ausbau keinen Nachteil für die erwähnte Liegenschaft ergibt und dass die erforderlichen Anpassungsarbeiten einwandfrei ausgeführt werden können.

Da Herr Hammel jedoch weiterhin seine ablehnende Haltung gegen die Linienführung der neuen Strasse aufrethält, ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 10 und 11

Die Einsprecher, Paul Stich-Meyer und Ernst Stich-Meyer haben ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen, nachdem ihnen die Zusicherung abgegeben wurde, dass die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen im nachfolgenden, besonderen Landerwerbsverfahren

geregelt werden. Beide Einsprachen können daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 12

Der Einwohnergemeinderat von Kleinlützel stellt in seiner Einsprache folgende Begehren: Vor einer Zustimmung zur neuen Durchgangsstrasse müssten mit der Gemeinde Verhandlungen über die Uebernahme des alten Kantonsstrassenteilstückes durch die Gemeinde gepflogen und abgeschlossen werden. Die zwei unfallgefährlichen Kreuzungen bei der Huggerwaldbrücke und bei der Brücke im Mitteldorf, müssten sofort laut Vorschlag und Begutachtung der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) ausgebaut werden. Das Milchlokal auf GB Nr. 2793 müsse aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsübersicht entfernt werden. Es wird ferner bemängelt, dass der Auflageplan keine Auskunft über die Erschliessung des Grundstückes GB Nr. 2879 (Hans Stich) und desjenigen der BRU-BU-Werke AG gebe. Aus ästhetischen Gründen und wegen der Verkehrsübersicht sollte nicht nur die Liegenschaft Tschan auf GB Nr. 7 abgebrochen werden, sondern die daran angebaute, ganze Liegenschaft der Frau Martha Dreier-Borer.

Hiezu ist zu bemerken: Die Abtretung der alten Kantonsstrasse an die Gemeinde, verbunden mit besonderen Verhandlungen und Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Planauflageverfahrens, welches die zweckmässigste Strassenführung rechtlich sichern will. Solche Verhandlungen sind notwendig und werden auch im gegebenen Zeitpunkt durchgeführt.

Die erwähnten beiden Kreuzungen werden grundsätzlich im Sinne der Empfehlungen des BfU ausgebaut, vorläufig allerdings ohne eine Personenunterführung bei der Kreuzung "Huggerwaldbrücke". Eingehende Untersuchungen haben ergeben, dass der Bau einer solchen Unterführung im Moment nicht dringlich ist, doch wird vom Staat die Zusicherung abgegeben, dass das Bau-Departement auf diese Angelegenheit zurückkommen wird, wenn sich diese Unterführung als notwendig erweisen sollte.

Das Milchhaus auf GB Nr. 2793 wird durch den Strassenbau nicht betroffen; an der Ostseite des Grundstückes wird sehr wenig Land für das Trottoir benötigt. Nach den Detailstudien des beauftragten Ingenieurbüros wird die Verkehrsübersicht durch das Milchhausgebäude nicht beeinträchtigt, es sind auch die Zu- und Wegfahrten gewährleistet.

Zur Erschliessung des Grundstückes GB Nr. 2879 ist die erforderliche Absenkung des Trottoirs vorgesehen. Hinsichtlich einer Erschliessung des Gebietes "Mühlematten" wird auf die Behandlung der Einsprachen Nr. 2, 5, 6, 13 und 14 verwiesen. Der Gemeinde wird empfohlen, im Zusammenhang mit der sich im Gange befindlichen Landumlegung auch eine Erschliessung dieses Gebietes planlich sicherzustellen. Es wird auch auf das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 6.11.1970 verwiesen, das dem Ammannamt der Einwohnergemeinde zugestellt worden ist.

Dem Begehren um Abbruch der ganzen Liegenschaft der Frau Martha Dreier-Borer kann nicht stattgegeben werden, da ein solcher Abbruch absolut nicht notwendig ist. (Siehe Darlegungen unter Einsprache Nr. 4).

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Kleinlützel ist deshalb abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

V.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine begründeten technischen Bedenken zu erheben. Im Sinne der vorstehenden Feststellungen ist daher der Strassen- und Baulinienplan über die neue Durchgangsstrasse in der Einwohnergemeinde Kleinlützel zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der aufgelegte Strassen- und Baulinienplan "Durchgangsstrasse" in der Gemeinde Kleinlützel wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 3 Herrn Roth Fritz
Nr. 4 Frau Martha Dreier-Borer
Nr. 7 Herrn Johann Pauli
Nr. 10 Herrn Paul Stich-Meyer
Nr. 11 Herrn Ernst Stich-Meyer
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 1 Herrn Linus Dreier, Eisenwarenfabrik
Nr. 2 Herrn Brunner-Weber Célestin
Nr. 5 Geschw. Anna und Ernst Dreier
Nr. 6 Herrn Stich-Wyser Josef
Nr. 8 BRU-BU Werke AG, Pfeifenfabrik
Nr. 9 Herrn Josef Hammel-Pfister, Gemeindeammann
Nr. 12 Einwohnergemeinde Kleinlützel
Nr. 13 Brunner-Christ Josef
Nr. 14 Herrn Gunti-Hans Hansruedi
werden im Sinne vorstehender Feststellungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht bewilligt. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gemäss § 11^{bis} des Baugesetzes hat die Gemeinde Kleinlützel das Recht, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Beschlusses an den Kantonsrat zu rekurrieren.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 13

Ausfertigungen

Bau-Departement (6)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen und Akten

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan

*Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel (3) mit 1 Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken

*Herrn Dr. J. Cueni, Advokat und Notar, Rennimattstrasse 1,
4242 Laufen

*Herrn Dr. M. Altenbach, Advokaturbüro, Einschlagweg 10,
4710 Balsthal

*Sämtliche Einsprecher (14)

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

*EINSCHREIBEN

